



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 61/2024**  
**vom 30. Mai 2024**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8182**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 20 § 7 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 « über den Führerschein », gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen und den referierenden Richtern Yasmine Kherbache und Michel Pâques, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 4. März 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 20 § 7 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass diese Bestimmung nur Anwendung findet im Falle von Baustellen, die weniger als fünf Kilometer voneinander entfernt sind? ».

Am 6. März 2024 haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich unzulässig ist und offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 20 § 7 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 « über den Führerschein ».

B.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses, der in Ermangelung der gesetzlichen Bestätigung keine gesetzeskräftige Norm ist, zu befinden.

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, auf die Vorabentscheidungsfrage zu antworten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Mai 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen